

Offenlegung des Vergütungssystems

Stand: März 2017

1. Institute sind verpflichtet, die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV). Der Umfang der Offenlegungspflichten richtet sich unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des Artikel 432 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) nach der Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie nach Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten. Da die Bilanzsumme der Werthstein GmbH („Werthstein“) 15 Milliarden Euro unterschreitet und sie daher als kleineres Institut gilt, beschränkt sich Werthstein bei der Darstellung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme auf einige grundsätzliche Ausführungen.
2. Das Gehalt unserer Geschäftsleiter und Mitarbeiter besteht hauptsächlich aus einer fixen Vergütung. Variable Gehaltsbestandteile, die an die Erreichung bestimmter Kennzahlen geknüpft sind, sieht Werthstein nicht vor.
3. Für besondere Leistungen kann Werthstein einzelnen Mitarbeitern Sonderzahlungen, die sich nicht an Absatzzielen bemessen, gewähren. Sonderzahlungen sind auf 20 % der fixen jährlichen Vergütung begrenzt. Der Gesamtbetrag dieser Sonderzahlungen wird in einem internen Prozess unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, der mehrjährigen Kapitalplanung, der Ertragslage sowie im Sinne einer dauerhaft angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Werthstein GmbH bestimmt.
4. Die Geschäftsleiter erhalten ausschließlich ein Fixgehalt, das die marktübliche Vergütung nicht übersteigt und der Lage des Instituts entspricht.